

Online Kundeninformation

Leibesfruchtversicherung für tragende Stuten

Versicherte Gefahren

- Verfohlen bzw. Totgeburt der Leibesfrucht
- Tod (Verenden oder Nottötung) des Fohlens

Haftungsdauer

Die Haftung beginnt nach Bezahlung des Beitrages, frühestens mit Beginn des 7. Trächtigkeitmonats und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Vollendung des 1. Lebensmonats des Fohlens.

Versicherungssumme

- Haflinger/Kaltblut: bis zu 1.000 Euro wählbar
- Warmblut: bis zu 1.500 Euro wählbar

Bei höheren Versicherungssummen ist Direktionsanfrage erforderlich.

Beitrag

12 % der beantragten Versicherungssumme
(zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer)

Entschädigung

80 % aus der Versicherungssumme (Verwertungserlöse werden auf die Entschädigung angerechnet)

Antragstellung

Die Versicherung kann nur bis zum 9. Trächtigkeitmonat abgeschlossen werden! Erforderlich ist eine Kopie des Deck- bzw. Besamungsscheines.

Im Schadenfall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Stute zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns trächtig war. Lassen Sie deshalb bei Versicherungsbeginn vom Tierarzt eine Trächtigkeitsuntersuchung durchführen.

Rechtsgrundlage

Vertragsgrundlage sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Tieren (AVTi 08), Tarif 2000, vorstehende Vereinbarung und der Antrag.

Information

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Abteilung Tier- und Hagelversicherung, 80530 München
Tel.: 0 89/21 60-32 97, Fax.: 0 89/21 60-15 07
Email: claudia.fischer@vkb.de
Spezialaußendienst Jakob Maier: 0 171/36 40 647

Zurück an 8LA03, Frau Fischer, Fax-Nr.: 0 89/21 60-15 07



Antrag auf Leibesfruchtversicherung (LF) für tragende Stuten

Versicherungsumfang und Beitrag entsprechend der online Kundeninformation

Vers.-Nr.: ___ / ___
 (interner Vermerk)

Persönliche Daten	Name, Vorname	
	Straße, Nr.	
	PLZ, Ort	
	Telefon	
Einzugs-ermächtigung	Ich bin damit einverstanden, dass der fällige Beitrag von meinem Konto abgebucht wird.	
	Bankleitzahl	Konto-Nr.

Geldinstitut		
Mitglied im Zuchtverband	<input type="radio"/> Ja, bei welchem: <input type="radio"/> Nein	

Zu versichernde Tiere

Kaltblut/Haflinger Warmblut

Lfd. Nr.	Name der Stute	LN der Stute	Datum der letzten Bedeckung	Deckschein-Nr.	Name des Deckhengstes	Versicherungssumme (€)
1						
2						

Weiterversicherung des Fohlens ab Beginn des 2. Lebensmonats wird gewünscht?

Versicherungssumme 1.500 Euro kostet 5,20 Euro pro Monat; bei höheren Versicherungssummen ist ein Gesundheitsattest erforderlich.

Ja, Versicherungssumme Lfd.Nr. 1: Euro Nein
 Lfd.Nr. 2: Euro

Ihr Pferdebestand wird einer regelmäßigen EHV-Immunsierung unterzogen?

Ja, verwendeter Impfstoff: Nein

Datum: **Unterschrift des Kunden:**

Bayerischer Versicherungsverband
 Versicherungsaktiengesellschaft
 Maximilianstraße 53, 80530 München
 Haus- und Paketanschrift:
 Wamgauer Straße 30, 81539 München
 Telefon (0 89) 21 60-0, Telefax (0 89) 21 60-27 14
 www.vkb.de

Vorstand: Friedrich Schubring-Giese (Vorsitzender),
 Helmut Späth (stellvertretender Vorsitzender),
 Dr. Harald Benzing, Rainer Fürhaupter,
 Dr. Robert Heene, Axel Kampmann,
 Dr. Franz Kühnel, Dr. Stephan Spieleder
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Theo Zellner
 Handelsregister: AG München HRB 110 000
 Sitz: München

Konto BVV – VersAG / Tierversicherung
 Bayer. Landesbank Girozentrale München
 (BLZ 700 500 00) Kto. 23 000

Hinweis für den Schadenfall:
 Die zur Schadenbearbeitung erforderlichen
 Daten der Beteiligten haben wir gespeichert

Informationspaket Pferdelebensversicherung

Stand: 01.01.2009 – SAP-Nr. 32 50 98

Die nachfolgende Darstellung soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Merkmale der angebotenen Versicherung ermöglichen. Deshalb handelt es sich notwendigerweise nicht um eine vollständige Information.

Zu den angesprochenen Inhalten der vertraglich getroffenen Vereinbarungen weisen wir jeweils auf die maßgebliche Vertragsbestimmung bzw. den maßgeblichen Abschnitt der Versicherungsbedingungen hin. Wenn Sie mehr über die einzelnen Vertragsmerkmale wissen wollen, lesen Sie bitte unter den jeweiligen Fundstellen nach.

I. Produktinformationsblatt (§ 4 VVG-InfoV)

Versicherungsart

Als Produkt wurde eine **Pferdelebensversicherung** des Bayerischen Versicherungsverbandes Versicherungsaktiengesellschaft (BVV AG) gewählt. Je nach Wunsch kann zwischen den Tarifen ZPV-1, PUV, RPV, LF und PVT gewählt werden.

A) Langfristige Versicherungen (Tarife ZPV-1, PUV, RPV)

Versicherungsumfang im Tarif ZPV-1

Zucht-, Freizeit- und Arbeitspferdeversicherung (mit dauernder Unbrauchbarkeit)

Versicherte Tiere und Verwendungszweck

- Stuten und Hengste im Zuchteinsatz

Zucht und Reiten bzw. Fahren im Rahmen der züchterischen Ausbildung sowie Teilnahme an allen Veranstaltungen nach der Zuchtbuchordnung (ZBO) und an Material- bzw. Zuchtstutenleistungsprüfungen im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO)

Versicherungsschutz für **dauernde Zuchtuntauglichkeit** besteht bei

- **Hengsten** nur, wenn diese im Zuchtbuch eines anerkannten Zuchtverbands eingetragen sind und vor Beginn der Versicherung nachweislich normal gedeckt und befruchtet haben.
- **Stuten** nur, wenn diese im Zuchtbuch eines anerkannten Zuchtverbands eingetragen sind und während der Dauer der Versicherung nachweislich mindestens einmal normal gefoht haben.

- Freizeitpferde

Reiten bzw. Fahren im Freizeitbereich sowie Teilnahme an allen Turnieren bis Kategorie B, Klasse A. Bei Turnieren höherer Kategorie und Klasse ist der Abschluss unserer Turnier- und Schulpferdeversicherung (Tarif ZPV-1 mit Zuschlag) erforderlich. Bei Teilnahme an Veranstaltungen höherer Klasse erlischt der Versicherungsschutz.

- Arbeitspferde

Arbeitseinsatz in der Land- bzw. Forstwirtschaft und im gewerblichen Bereich

- Aufzuchtperde

Versicherte Gefahren

- Tod (Verenden, Nottötung) infolge Krankheit oder Unfall
- dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten, Fahren oder Arbeitseinsatz infolge Krankheit oder Unfall
- dauernde Zuchtuntauglichkeit infolge Krankheit oder Unfall (bei anerkannten eingetragenen Zuchttieren)
- Brand, Explosion und Blitzschlag, soweit diese Risiken nicht durch andere Versicherungen (Feuerinhaltsversicherung) gedeckt sind
- Diebstahl oder Raub

Beitragsfrei mitversichert sind Landtransporte (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland), Weidegang, Ausstellungen, Festumzüge und Zuchtschauen.

Entschädigung

80 % aus der Versicherungssumme - Verwertungserlöse werden auf die Entschädigung angerechnet.

Der Versicherungsabschluss ist möglich ab vollendetem 1. Lebensmonat bis zum vollendeten 8. Lebensjahr des Pferdes.

Versicherte Pferde scheiden mit Vollendung des 8. Lebensjahres nicht aus der Versicherung aus.

Turnier- und Schulpferdeversicherung (Tarif ZPV-1 mit Zuschlag)

Versicherte Tiere und Verwendungszweck

- Turnier- und Sportpferde

Reiten und Fahren sowie Teilnahme an Spring-, Dressur- und Fahrprüfungen im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)

Eine Teilnahme an Trab- und Galopprennen ist nicht versichert.

- Schulpferde

Reiten und Fahren im Schulbetrieb

Der Versicherungsabschluss ist möglich ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 8. Lebensjahr des Pferdes.

Versicherte Pferde scheiden mit Vollendung des 8. Lebensjahres nicht aus der Versicherung aus.

Versicherungsumfang im Tarif PUV

Reitpferde-Unfallversicherung

Versicherte Tiere und Verwendungszweck

- Reitpferde

Reiten und Fahren sowie Teilnahme an Spring-, Dressur- und Fahrprüfungen im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)

- Westernpferde

Es gelten die Vorschriften bzw. Verordnungen der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA) und der Ersten Western Union (EWU) entsprechend.

Eine Teilnahme an Trab- und Galopprennen ist nicht versichert.

Versicherte Gefahren

- Tod (Verenden, Nottötung) infolge eines Unfalls. Ein Unfall ist ein plötzliches, von außen einwirkendes Ereignis, das eine Gesundheitsschädigung des Pferdes bewirkt.
- Brand, Explosion und Blitzschlag, soweit diese Risiken nicht durch andere Versicherungen (Feuerinhaltsversicherung) gedeckt sind

Beitragsfrei mitversichert sind Unfälle bei Landtransporten (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland), Unfälle bei Weidegang, Ausstellungen und Festumzügen. Der Nachweis über das Vorliegen eines Schadens infolge eines Unfalls obliegt dem Versicherungsnehmer.

Nicht versichert sind

- Unfälle infolge Krankheiten und Vergiftungen
- vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Unfälle
- Unfälle vorgeschädigter Tiere

Entschädigung

80 % aus der Versicherungssumme - Verwertungserlöse werden auf die Entschädigung angerechnet.

Der Versicherungsabschluss ist möglich ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr des Pferdes.

Versicherte Pferde scheiden mit Vollendung des 15. Lebensjahres nicht aus der Versicherung aus.

Versicherungsumfang im Tarif RPV

Reitpferde-Lebensversicherung (ohne dauernde Unbrauchbarkeit)

Versicherte Tiere und Verwendungszweck

- Reitpferde

Reiten und Fahren sowie Teilnahme an Spring-, Dressur- und Fahrprüfungen im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
Eine Teilnahme an Trab- und Galopprennen ist nichtversichert.

Versicherte Gefahren

- Tod (Verenden, Nottötung) infolge Krankheit oder Unfall
- Brand, Explosion und Blitzschlag, soweit diese Risiken nicht durch andere Versicherungen (Feuerinhaltsversicherung) gedeckt sind
- Diebstahl oder Raub

Beitragsfrei mitversichert sind Landtransporte (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland), Weidegang, Ausstellungen, Festumzüge und Zuchtschauen.

Entschädigung

80 % aus der Versicherungssumme - Verwertungserlöse werden auf die Entschädigung angerechnet.

Der Versicherungsabschluss ist möglich ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Pferdes.

Versicherte Pferde scheiden mit Vollendung des 10. Lebensjahres nicht aus der Versicherung aus.

B) Kurzfristige Versicherungen (Tarife LF und PVT)

Versicherungsumfang im Tarif LF

Leibesfruchtversicherung (für tragende Stuten)

Versicherte Gefahren

- Verfohlen bzw. Totgeburt der Leibesfrucht
- Tod (Verenden, Nottötung) des Fohlens

Versicherter Zeitraum

Die Haftung beginnt nach Zahlung des Beitrags, frühestens mit Beginn des 7. Trächtigkeitsmonats und endet mit Vollendung des 1. Lebensmonats des Fohlens.

Antragstellung

Die Versicherung kann nur bis zum 9. Trächtigkeitsmonat abgeschlossen werden. Erforderlich ist eine Kopie des Deck- bzw. Besamungsscheins.

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind bis maximal 1.500 Euro wählbar.

Entschädigung

80 % aus der Versicherungssumme - Verwertungserlöse werden auf die Entschädigung angerechnet.

Versicherungsumfang im Tarif PVT

Kurzfristige Pferdelebensversicherung

Versicherter Verwendungszweck

Teilnahme an Ausstellungen, Festumzügen, Turnieren, Pferdetransporten, Pferde- bzw. Reiterausbildung etc.

Versicherte Gefahren

- Tod (Verenden, Nottötung) während oder infolge einer Veranstaltung oder eines Transports durch
 - Krankheit oder Unfall
- Brand, Explosion und Blitzschlag, soweit diese Risiken nicht durch andere Versicherungen (Feuerinhaltsversicherung) gedeckt sind
- Diebstahl oder Raub

Versicherter Zeitraum

Die Haftung beginnt nach Zahlung des Beitrags mit Verladung des Tieres zur Durchführung des Transports zur jeweiligen Veranstaltung und endet mit der Ausladung des Pferdes am Bestimmungsort bzw. nach erfolgtem Rücktransport. Bei Transporten ins Ausland endet der Versicherungsschutz mit Erreichen der Grenze der Bundesrepublik Deutschland; Flugtransporte sind nicht versichert.

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind bis maximal 5.000 Euro wählbar.

Entschädigung

80 % aus der Versicherungssumme - Verwertungserlöse werden auf die Entschädigung angerechnet.

Risikoausschlüsse

Um den Beitrag für den Versicherungsnehmer bezahlbar zu halten, können nicht alle Schäden vom Versicherungsschutz umfasst sein. Vom versicherten Risiko ausgeschlossen sind daher z.B. Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen oder Kernenergie entstehen (Teil A § 3 AVTi 08).

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind – falls nichts anders vereinbart ist - für jedes Tier frei wählbar und sollen dem Wert des Tieres entsprechen. Liebhaberwerte bleiben unberücksichtigt.

Der Versicherungsschutz umfasst die in Ihrem Antrag bzw. Versicherungsschein bzw. Ihrer Beitragsrechnung wiedergegebenen Versicherungssummen.

Beitrag

Den Beitrag entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. der Beitragsrechnung. Der Beitrag bezieht sich auf den konkret beantragten Versicherungsschutz und beinhaltet nicht alle in dieser Produktinformation aufgezählten Versicherungsleistungen.

A) Langfristige Versicherungen (Tarife ZPV-1, PUV, RPV)

Der Beitrag richtet sich nach dem Eintrittsalter und nach der Höhe der Versicherungssumme. Der Beitrag wird zeitanteilig berechnet.

B) Kurzfristige Versicherungen (Tarife LF und PVT)

Bei den kurzfristigen Versicherungen handelt es sich um eine Versicherung mit Einmalbeitrag für jedes versicherte Tier, der jeweils zu Beginn des versicherten Zeitraums zu bezahlen ist.

Übersteigt die Haftsumme im Kalenderjahr den Wert von 4.000 Euro, wird die gesetzliche Versicherungsteuer nachberechnet.

Der Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Leistungsausschlüsse

Leistungsausschlüsse ergeben sich z.B., wenn Sie den ersten oder einen Folgebeitrag nicht bezahlen (vgl. hierzu Teil B § 2 Ziffer 3 und § 4 Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Tieren - AVTi 08).

Weitere Informationen zu Leistungsausschlüssen entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden AVTi 08 oder wenden sich an Ihren Versicherungsbetreuer.

Vorvertragliche Anzeigepflichten und Obliegenheiten

Sie haben als Versicherungsnehmer vor und während der Laufzeit des Vertrags eine Reihe von Pflichten (Anzeigepflichten und Obliegenheiten) zu beachten:

a) bei Vertragsabschluss

Damit das versicherte Risiko vom Versicherer beurteilt werden kann, haben Sie dem Versicherungsunternehmen bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen in Textform gefragt wird. Näheres hierzu finden Sie in Teil B § 1 der AVTi 08.

b) während der Vertragslaufzeit

Informieren Sie das Versicherungsunternehmen während der Vertragslaufzeit über jede Änderung der im Antrag oder dazugehörigen Fragebögen abgefragten oder wiedergegebenen Daten oder Tatsachen, damit wir laufend über das versicherte Risiko informiert sind und ggf. Vertragsanpassungen vornehmen können. Weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Teil B § 8 Ziffer 1, § 9 Ziffer 2, § 11 Ziffer 1 der AVTi 08.

c) nach Eintritt des Versicherungsfalls

Ist ein Schadenfall eingetreten, so haben Sie umfangreiche Mitwirkungspflichten. Neben der Meldepflicht sind dies unter anderem Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung von Schadensursache und Schadenhöhe. Näheres zu den Obliegenheiten im Schadenfall entnehmen Sie bitte Teil B § 8 Ziffer 2 der AVTi 08.

d) Rechtsfolgen der Nichtbeachtung

Eine Verletzung der oben genannten Obliegenheiten kann dazu führen, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherer vom Vertrag zurücktritt, kündigt oder ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.

Bitte lesen Sie dazu die Regelungen zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten sowie den Obliegenheiten vor und bei Eintritt des Versicherungsfalls in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil B § 1, § 8 Ziffer 3 und § 9 Ziffer 3 der AVTi 08).

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag ist für die Dauer eines Jahres oder für eine vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Den Vertragsbeginn sowie die Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht durch eine Vertragspartei spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt wird. Näheres zur Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Teil B § 3 AVTi 08.

Beendigung des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Seiten nach einem Versicherungsfall gekündigt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte Teil B § 3 und § 15 der AVTi 08.

Versicherungsnehmer

Zu den persönlichen Daten des Versicherungsnehmers wird auf die Angaben im Antrag / Angebot und im Versicherungsschein hingewiesen.

II. Allgemeine Versicherungsinformation (§ 1 VVG-InfoV)

1. Informationen zum Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft (BVV AG)

Registergericht München HRB 110 000

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Maximilianstr. 53, 80530 München
Telefon (089) 2160-0, Telefax (089) 2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de,
E-Mail: service@vkb.de

Vorstand: Friedrich Schubring-Giese (Vorsitzender),
Helmut Späth (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Harald Benzing,
Rainer Fühaupter, Dr. Robert Heene, Axel Kampmann,
Dr. Franz Kühnel, Dr. Stephan Spieleder

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Der Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Versicherungssparten der Schaden- und Unfallversicherung sowie Kredit- und Kautionsversicherung sowie der Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen. Ferner die Vermittlung von Versicherungsverträgen und Finanzdienstleistungen im nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zulässigen Rahmen.

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

2. Informationen zum Versicherungsvertrag

Vertragsgrundlagen

Diesem Versicherungsvertrag liegen die nachfolgenden Vertragsgrundlagen zugrunde:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Tieren (AVTi 08)
- Zusatzklauseln in den AVTi 08 - Pferdelebensversicherung

Vertragsmerkmale

Die Vertragsmerkmale entnehmen Sie bitte der vorangestellten Produktinformation bzw. Ihrem Versicherungsschein bzw. Ihrer Beitragsrechnung.

3. Informationen zum Beitrag

Die Höhe des Beitrags und seine Zahlungsweise und Fälligkeit entnehmen Sie bitte der vorangestellten Produktinformation bzw. Ihrem Versicherungsschein bzw. Ihrer Beitragsrechnung.

Zusätzliche Kosten

Beiträge für Versicherungen sind umsatzsteuerfrei. Zusätzliche Kosten können entstehen, falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (z.B. Rückläufer von Lastschriftverfahren, Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins). In solchen Fällen können wir eine Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Zahlung und Erfüllung des Beitrags

Der angegebene Beitrag ist unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins bzw. der Beitragsrechnung durch Sie zu bezahlen. Bei Vereinbarung einer Einzugsermächtigung von dem von Ihnen angegebenen Konto wird unmittelbar nach Erstellung des Versicherungsscheins bzw. Beitragsrechnung die Einziehung veranlasst.

4. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bzw. in der Beitragsrechnung bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags und erst nach Ablauf etwaiger Wartezeiten (siehe AVTi 08). Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Ihnen der Versicherungsschein oder eine Annahmeerklärung des Versicherungsunternehmens zugeht.

5. Gültigkeitsdauer dieser Information

An dieses Angebot und dessen zugrunde liegenden Informationen halten wir uns für einen Zeitraum von 3 Monaten gebunden. Ihr 14-tägiges Widerrufsrecht nach Erhalt des Versicherungsscheins bleibt davon unberührt.

6. Anwendbares Recht und Vertragssprache

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil B § 22 AVTi 08) gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten nach Teil B § 21 AVTi 08 die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

7. Informationen zum Rechtsweg/ Beschwerdemöglichkeit

Beschwerdestelle

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns.

Unser Unternehmen ist dem Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin beigetreten. Der Ombudsmann schlichtet Streitigkeiten mit dem Versicherungsunternehmen bis zu einem Gegenstandswert von 80.000 Euro. Das Verfahren ist für Sie kostenlos und unverbindlich. Das Versicherungsunternehmen ist an Entscheidungen bis 5.000 Euro gebunden.

Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Anschrift siehe II.1) einzureichen.

Eine Beschwerde bei den genannten Stellen hindert Sie nicht daran, Ihre vermeintlichen Ansprüche auch gerichtlich geltend zu machen.

III. Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft (BVV AG), Maximilianstraße 53, 80530 München schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen:

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz, noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.